



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Januar 2007

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 63

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/61/439 und Corr.1)]

61/146. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes, zuletzt Resolution 60/231 vom 23. Dezember 2005, und ihre Resolution 60/141 vom 16. Dezember 2005 sowie die Resolution 2005/44 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005¹,

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes² die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden muss, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen³ sowie anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁴, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵ und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“⁶ sowie unter Hinweis auf die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm⁷, den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar⁸, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem

¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531; und ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

⁴ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁶ Resolution S-27/2, Anlage.

⁷ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

⁸ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

Gebiet⁹, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung¹⁰ und die Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹¹,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Einbeziehung von Fragen betreffend die Rechte der Kinder in die Weiterverfolgung der Ergebnisse aller großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen¹² und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 60/231 aufgeworfenen Fragen¹³ sowie von dem Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses für die Rechte des Kindes¹⁴,

erneut erklärend, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, eine Kinderschutzperspektive in alle Bereiche der Menschenrechtsagenda zu integrieren, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005 betont wurde,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Beachtung, die Kindern in dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁵ und in dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹⁶ geschenkt wird,

zutiefst besorgt darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, Umweltschäden, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch, Ausbeutung, Handel mit Kindern und ihren Organen, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

erneut erklärend, dass in allen Politiken und Programmen, die Kinder betreffen, die Geschlechterperspektive berücksichtigt werden muss und dass Kinder in allen derartigen Politiken und Programmen als Inhaber von Rechten anerkannt werden müssen,

⁹ Siehe Resolution 2542 (XXIV).

¹⁰ *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/hungermangelernaehrung.pdf>.

¹¹ Resolution 41/128, Anlage.

¹² A/61/270.

¹³ A/61/207.

¹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Third Committee*, 15. Sitzung (A/C.3/61/SR.15), und Korrigendum.

¹⁵ Resolution 61/106, Anlage I.

¹⁶ Resolution 61/177, Anlage.

I

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. *erklärt erneut*, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden;

2. *fordert* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes² und der dazugehörigen Fakultativprotokolle³ sind, *nachdrücklich auf*, mit Vorrang Vertragsparteien dieser Übereinkünfte zu werden und sie vollinhaltlich durchzuführen, indem sie unter anderem wirksame innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen und entsprechende Politiken und Aktionspläne einleiten, die für Kinder zuständigen staatlichen Strukturen stärken und sicherstellen, dass die mit Kindern und für sie arbeitenden Berufsgruppen eine angemessene und systematische Ausbildung auf dem Gebiet der Rechte des Kindes erhalten;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Vorbehalte zurückzunehmen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und eine Überprüfung anderer Vorbehalte zu erwägen, mit dem Ziel, diese zurückzunehmen;

4. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes und fordert alle Staaten auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu verstärken, den Berichtspflichten, die ihnen auf Grund des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle obliegen, im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien pünktlich nachzukommen und seine Empfehlungen betreffend die Durchführung des Übereinkommens zu berücksichtigen;

5. *ersucht* alle zuständigen Organe und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen, die Perspektive der Kinderrechte regelmäßig, systematisch und mit Nachdruck in alle zur Erfüllung ihrer Mandate unternommenen Tätigkeiten einzubeziehen sowie sicherzustellen, dass ihr Personal in Kinderrechtsfragen geschult wird, und fordert die Staaten auf, auch weiterhin eng mit allen diesen Organen und Mechanismen zusammenzuarbeiten, insbesondere den Sonderberichterstattern und Sonderbeauftragten des Systems der Vereinten Nationen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, ihre innerstaatlichen statistischen Kapazitäten auszubauen und für die Aufstellung und Bewertung der Sozialpolitiken und -programme Statistiken, die unter anderem nach Alter, Geschlecht und anderen relevanten Faktoren, die zu Disparitäten führen könnten, aufgeschlüsselt sind, sowie andere nationale, subregionale, regionale und internationale statistische Indikatoren zu verwenden, damit die wirtschaftlichen und sozialen Ressourcen effizient und wirksam für die uneingeschränkte Verwirklichung der Rechte des Kindes eingesetzt werden;

II

Förderung und Schutz der Rechte des Kindes

Registrierung, Familienbeziehungen, Adoption und andere Formen der Betreuung

7. *fordert* alle Staaten *abermals nachdrücklich auf*, mit verstärkten Bemühungen der ihnen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes² obliegenden Verpflichtung nachzukommen, die Identität des Kindes, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit,

seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, zu erhalten, die Registrierung des Kindes unmittelbar nach der Geburt vorzunehmen, für einfache, rasche und wirksame Registrierungsverfahren zu sorgen, die mit minimalen Kosten verbunden oder kostenlos sind, und auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene die Wichtigkeit der Geburtenregistrierung stärker bewusst zu machen;

8. *legt* den Staaten *nahe*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen und die Durchführung von Politiken und Programmen zum Schutz von Kindern, die ohne Eltern oder Betreuungspersonen aufwachsen, zu verbessern, in dem Bewusstsein, dass, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie und die Gemeinschaft der Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung zu geben ist;

9. *fordert* die Staaten *auf*, sofern mit den Verpflichtungen eines jeden Staates vereinbar, das Recht eines Kindes, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, zu garantieren, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, indem durchsetzbare Zugangs- und Besuchsmöglichkeiten in beiden Staaten eingeräumt werden und der Grundsatz geachtet wird, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich sind;

10. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, sich mit Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige zu befassen und ihnen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und legt den Staaten *nahe*, diese Fälle in multilateraler und bilateraler Zusammenarbeit zu lösen, vorzugsweise durch den Beitritt zu dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung¹⁷ oder seine Ratifikation und damit unter voller Einhaltung des Übereinkommens, und unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

11. *fordert* die Staaten *ferner auf*, alles Erforderliche zu tun, um rechtswidrige Adoptionen und alle Adoptionen, die dem Wohl des Kindes nicht dienlich sind, zu verhindern und zu bekämpfen;

Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern

12. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, indem sie unter anderem

a) bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut auf globaler, regionaler und Landesebene zusammenarbeiten, sie unterstützen und daran mitwirken, in der Erkenntnis, dass auf allen diesen Ebenen die Verfügbarkeit von Ressourcen erhöht und ihre wirksame Zuweisung sichergestellt werden muss, um zu gewährleisten, dass alle international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵ dargelegten Ziele, in dem entsprechenden Zeitrahmen verwirklicht werden, und indem sie bekräftigen, dass Investitionen in Kinder und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Mitteln der Armutsbeseitigung gehören;

b) das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung anerkennen, indem der Grundschulbesuch obligatorisch und für alle Kinder unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben und dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und

¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1343, Nr. 22514. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 207; öBGBI. Nr. 512/1988; AS 1983 1694.

für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen, und indem der Schulbesuch sichergestellt wird, insbesondere für Mädchen sowie für Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen;

c) alles Erforderliche tun, um das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sicherzustellen, und zukunftsfähige Gesundheitssysteme und soziale Dienste aufbauen, den Zugang zu diesen Systemen und Diensten ohne Diskriminierung gewährleisten, besondere Aufmerksamkeit auf eine ausreichende und angemessene Ernährung, die besonderen Bedürfnisse Jugendlicher und die reproduktive und sexuelle Gesundheit richten und eine angemessene Schwangerschaftsvor- und nachsorge für Mütter sicherstellen, einschließlich Maßnahmen zur Verhütung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV;

d) mit Vorrang Aktivitäten und Programme erarbeiten und durchführen, die darauf gerichtet sind, Abhängigkeit, insbesondere Alkohol- und Nikotinabhängigkeit, und den Missbrauch von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Inhalaten zu behandeln und zu verhüten;

e) Jugendliche unterstützen, um sie zu einem positiven und verantwortungsbewussten Umgang mit ihrer Sexualität zu befähigen, damit sie sich vor einer HIV-Infektion schützen können, und ihre Fähigkeit, sich vor HIV/Aids zu schützen, durch entsprechende Maßnahmen zu stärken, unter anderem durch gesundheitliche Versorgung, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, und durch eine die Gleichstellung der Geschlechter fördernde Aufklärung über Prävention;

f) Strategien, politische Maßnahmen und Programme einleiten, die die Faktoren aufzeigen und angehen, die bestimmte Menschen besonders anfällig für eine HIV-Infektion machen, als Ergänzung von Programmen zur Prävention von Verhaltensweisen, die die Gefahr einer HIV-Infektion bergen, beispielsweise riskantes Verhalten und intravenöser Drogenkonsum;

g) Programme zur Bereitstellung sozialer Dienste und Unterstützung für jugendliche Schwangere und Mütter konzipieren und durchführen, insbesondere um ihnen die Fortsetzung und den Abschluss ihrer Schulausbildung zu ermöglichen;

Gewalt gegen Kinder

13. *begrüßt* die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder, die unter der Leitung des unabhängigen Experten für die Studie erstellt wurde¹⁸, trägt ihren Empfehlungen in vollem Umfang Rechnung und legt den Mitgliedstaaten nahe und ersucht die Einrichtungen der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die Studie breiten Kreisen zugänglich zu machen und Folgemaßnahmen zu ergreifen;

14. *lobt* den unabhängigen Experten für das partizipatorische Vorgehen bei der Erstellung des Berichts in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und insbesondere für die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Qualität beispiellose Mitwirkung von Kindern;

¹⁸ Siehe A/61/299.

15. *verurteilt* alle Formen der Gewalt gegen Kinder und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wirksame gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um jede derartige Gewalt zu verhüten und zu beseitigen, namentlich körperliche, seelische, psychische und sexuelle Gewalt, Folter, Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, Geiselnahme, häusliche Gewalt, Kinderhandel oder Verkauf von Kindern und ihren Organen, Pädophilie, Kinderprostitution, Kinderpornografie, Kindersextourismus, Bandengewalt und schädliche traditionelle Praktiken in allen Umfeldern;

16. *verurteilt außerdem* die Entführung von Kindern, insbesondere erpresserischen Menschenraub und Entführung von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte, einschließlich zur Rekrutierung und zum Einsatz der Kinder in bewaffneten Konflikten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ihre bedingungslose Freilassung, Rehabilitation, Wiedereingliederung und Wiederezusammenführung mit ihren Familien sicherzustellen;

17. *fordert die Staaten nachdrücklich auf,*

a) im Wege eines umfassenden Ansatzes verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder zu verhüten und sie davor zu schützen, und einen in die nationalen Planungsprozesse integrierten, vielgestaltigen und systematischen Rahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder zu entwickeln, so auch indem sie die Aufmerksamkeit vorrangig auf die Prävention und die Behebung der tieferen Ursachen dieser Gewalt richten;

b) sich um die Änderung von Einstellungen zu bemühen, die jegliche Form der Gewalt gegen Kinder zulassen oder als normal betrachten;

c) der Straflosigkeit für diejenigen, die Verbrechen gegen Kinder begehen, ein Ende zu setzen, alle derartigen Gewalthandlungen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und angemessene Strafen zu verhängen;

d) Kinder vor allen Formen der Gewalt oder des Missbrauchs seitens staatlicher Amtsträger, wie etwa Angehörige der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden sowie das Personal von Haft- oder Fürsorgeeinrichtungen, zu schützen;

e) Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor allen Formen körperlicher und seelischer Gewalt und Misshandlung in den Schulen zu ergreifen, namentlich durch den Einsatz gewaltloser Unterrichts- und Lernstrategien und von Klassenführungs- und Disziplinarmaßnahmen, die nicht auf irgendeiner Form grausamer oder erniedrigender Strafe gründen, und alters- und geschlechtergerechte und für Kinder zugängliche Beschwerdemechanismen einzurichten, unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstands der Kinder und der Bedeutung, die der Achtung ihrer Meinung zukommt;

f) Maßnahmen zu ergreifen, um konstruktive und positive Disziplinformen und Konzepte der kindlichen Entwicklung in allen Umfeldern zu fördern, namentlich im häuslichen, schulischen und sonstigen erzieherischen Umfeld sowie im gesamten Fürsorge- und Justizsystem;

g) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle, die mit Kindern und für sie arbeiten, sie vor Tyrannisierung schützen und entsprechende Präventiv- und Gegenmaßnahmen einsetzen;

h) der geschlechtsspezifischen Dimension aller Formen der Gewalt gegen Kinder Rechnung zu tragen und in alle Politiken und Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor allen Formen der Gewalt eine Geschlechterperspektive zu integrieren;

i) für Forschung und Dokumentation auf nationaler Ebene zu sorgen, um gefährdete Gruppen von Kindern zu ermitteln, die Politik und die Programme auf allen Ebenen auf eine fundierte Grundlage zu stellen und die bei der Verhütung aller Formen der Gewalt gegen Kinder erzielten Fortschritte zu verfolgen und die besten Verfahrensweisen auf diesem Gebiet zu ermitteln;

j) die internationale Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe zu verstärken, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder zu verhüten und sie davor zu schützen und um der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Kinder ein Ende zu setzen;

18. *anerkennt* den Beitrag des Internationalen Strafgerichtshofs zur Beendigung der Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen gegen Kinder, einschließlich Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, und fordert die Staaten auf, für derartige Verbrechen keine Amnestie zu gewähren;

19. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, die Internationale Arbeitsorganisation, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Sekretariats-Abteilung Frauenförderung, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu erkunden, wie sie noch wirksamer zur notwendigen Verhütung und Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Kinder beitragen können;

Nichtdiskriminierung

20. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen können;

21. *stellt mit Besorgnis fest*, dass zahlreiche Kinder Opfer von Rassismus, Rassen-diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, betont die Notwendigkeit, im Einklang mit dem Grundsatz des Wohls des Kindes und der Achtung seiner Meinung in die Programme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz besondere Maßnahmen aufzunehmen, und fordert die Staaten auf, allen Kindern besondere Unterstützung zu gewähren und ihren gleichberechtigten Zugang zu Diensten sicherzustellen;

22. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen, gegebenenfalls einschließlich Gesetzesreformen, zu ergreifen, um alle Formen der Diskriminierung von Mädchen und alle Formen der Gewalt, einschließlich der Tötung weiblicher Neugeborener, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, der Vergewaltigung, des sexuellen Missbrauchs und schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche, namentlich der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, der Heiraten ohne die freie und uneingeschränkte Willenseinigung der künftigen Ehegatten, verfrühter Heiraten und Zwangssterilisierung, zu beseitigen, indem sie Gesetze erlassen und anwenden und gegebenenfalls umfassende, multidisziplinäre und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zum Schutz von Mädchen erarbeiten;

23. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, alles Erforderliche zu tun, damit Kinder mit Behinderungen im öffentlichen wie im privaten Leben alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können, einschließlich des Zugangs zu hochwertiger Bildung und Gesundheitsversorgung und des Schutzes vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, und neue Rechtsvorschriften, die ihre Diskriminierung verbieten, auszuarbeiten beziehungsweise bereits bestehende durchzusetzen und so ihre angeborene Würde

zu gewährleisten, ihre Eigenständigkeit zu fördern und ihre aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft und ihre Eingliederung in diese zu erleichtern, unter Berücksichtigung der besonders schwierigen Lage der in Armut lebenden Kinder mit Behinderungen;

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen

24. *fordert* alle Staaten *auf*, Verletzungen der Rechte von Kindern, die auf der Straße arbeiten und/oder leben, zu verhindern, einschließlich Diskriminierung, willkürlicher Verhaftung und außergerichtlicher, willkürlicher oder summarischer Hinrichtungen, Folter und aller Arten von Gewalt und Ausbeutung, und die Täter vor Gericht zu bringen, Maßnahmen zum Schutz, zur sozialen und psychosozialen Rehabilitation und zur Wiedereingliederung dieser Kinder zu beschließen und anzuwenden und mit wirtschaftlichen, sozialen und bildungsbezogenen Strategien die Probleme der Kinder anzugehen, die auf der Straße arbeiten und/oder leben;

25. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, Flüchtlingskinder, asylsuchende und binnenvertriebene Kinder, insbesondere die unbegleiteten, die Gewalthandlungen und Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, wie etwa Rekrutierung, sexueller Gewalt und Ausbeutung, besonders ausgesetzt sind, zu schützen, wobei sie betont, dass die Staaten und die internationale Gemeinschaft den besonderen Hilfs-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen dieser Kinder systematischere und eingehendere Aufmerksamkeit widmen müssen, unter anderem durch Programme für Rehabilitation und physische und psychische Genesung sowie Programme für freiwillige Repatriierung und, wo immer möglich, lokale Integration und Neuansiedlung, sowie Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und bei Bedarf mit internationalen humanitären Organisationen und Flüchtlingsorganisationen zusammenzuarbeiten, so auch indem sie deren Arbeit erleichtern;

26. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, dafür zu sorgen, dass Kinder, die Minderheiten und benachteiligten Gruppen angehören, namentlich Migrantenkinder und indigene Kinder, in den Genuss aller Menschenrechte kommen und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und Bildung erhalten, und dafür zu sorgen, dass alle diese Kinder, insbesondere die Opfer von Gewalt und Ausbeutung, besonderen Schutz und besondere Hilfe erhalten;

27. *fordert* alle Staaten *auf*, mit Vorrang die Schutzbedürftigkeit der von HIV betroffenen und mit HIV lebenden Kinder zu berücksichtigen, diesen Kindern und ihren Familien sowie Frauen und älteren Menschen, insbesondere in ihrer Rolle als Betreuungspersonen, Unterstützung und Rehabilitation zu gewähren, kinderorientierte HIV/Aids-Politiken und -Programme sowie einen besseren Schutz der durch HIV/Aids verwaisten oder sonst von HIV/Aids betroffenen Kinder zu fördern, den Zugang zur Behandlung sicherzustellen und die Anstrengungen zur Entwicklung neuer Behandlungswege für Kinder zu verstärken sowie erforderlichenfalls soziale Sicherungssysteme für ihren Schutz aufzubauen beziehungsweise bestehende derartige Systeme zu unterstützen;

28. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, die Erbschafts- und Eigentumsrechte von Waisen gesetzlich und in der Praxis zu schützen, unter besonderer Beachtung der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, die die Ausübung dieser Rechte beeinträchtigen könnte;

29. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, ihre Selbstverpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung von Kinderarbeit, die für das Kind Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen, die Bildung als die wichtigste Strategie hierfür zu fördern, einschließlich der Einrichtung von

Programmen für Berufs- und Lehrlingsausbildung sowie der Einbindung arbeitender Kinder in das formale Bildungssystem, und in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft nach Bedarf wirtschaftspolitische Maßnahmen zu erwägen und zu erarbeiten, die gegen die zu diesen Formen der Kinderarbeit beitragenden Faktoren angehen;

30. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138) und ihr Übereinkommen von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise diesen Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

31. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft wurde, *auf*,

a) die Todesstrafe und die lebenslängliche Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung für Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat jünger als 18 Jahre waren, so bald wie möglich durch Gesetz abzuschaffen;

b) den Verpflichtungen nachzukommen, die sie nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, namentlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁹, eingegangen sind;

c) den Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, sowie den Garantien, die in den vom Wirtschafts- und Sozialrat verabschiedeten Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen festgelegt sind, Rechnung zu tragen;

32. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, dafür Sorge zu tragen, dass kein in Haft gehaltenes Kind zu Zwangsarbeit oder irgendeiner Form grausamer oder erniedrigender Strafe verurteilt wird oder ihm der Zugang zu oder die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten, Hygiene und Sauberhaltung der Umwelt, Bildung, Unterweisung in Grundfertigkeiten und Berufsausbildung vorenthalten wird;

33. *legt* den Staaten *nahe*, namentlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe Maßnahmen zu Gunsten der gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindern in schwierigen Situationen zu fördern, unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Kinder unter ihren jeweiligen Lebensbedingungen entwickelt haben, und gegebenenfalls unter sinnvoller Mitwirkung der Kinder selbst;

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

34. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, namentlich alle pädophilen Handlungen, so auch innerhalb der Familie oder zu gewerblichen Zwecken, die Kinderpornografie und die Kinderprostitution, den Kindersextourismus, den Kinderhandel, den Verkauf von Kindern und die Nutzung des Internets zu diesen Zwecken unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung geworden sind;

¹⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

b) sicherzustellen, dass die Täter, gleichviel ob aus dem Inland oder dem Ausland, von den zuständigen nationalen Behörden entweder in dem Land, in dem die Straftat begangen wurde, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Täter besitzt oder in dem er seinen Wohnsitz hat, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit das Opfer besitzt, oder auf jeder anderen nach innerstaatlichem Recht zulässigen Grundlage strafrechtlich verfolgt werden, und einander zu diesem Zweck ein Höchstmaß an Hilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen, Straf- oder Auslieferungsverfahren zu leisten;

c) den Verkauf von Kindern, so auch zur Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen, die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um Netzwerke für Kinderhandel oder den Verkauf von Kindern und ihren Organen zu verhindern und zu zerschlagen, und fordert die Staaten, die das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁰ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu erwägen;

d) in Fällen des Kinderhandels, des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen, namentlich ihrer Sicherheit und ihrem Schutz, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer vollen Wiedereingliederung in die Gesellschaft, einschließlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe;

e) das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch durch die Verabschiedung, wirksame Anwendung und Durchsetzung von Präventiv-, Rehabilitations- und Strafmaßnahmen gegen die Kunden oder gegen diejenigen Personen, die Kinder sexuell ausbeuten oder sexuell missbrauchen, und durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit;

f) zur Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie durch die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen, der die begünstigenden Umstände wie Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Ungleichheiten, ungerechte sozioökonomische Strukturen, gestörte Familienverhältnisse, fehlende Bildung, Landflucht, Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, kriminelles oder verantwortungsloses Sexualverhalten Erwachsener, Kindersextourismus, organisierte Kriminalität, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Kinderhandel einbezieht;

Von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder

35. *verurteilt entschieden* jede Rekrutierung oder jeden Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das Völkerrecht sowie sonstige Verstöße und Missbrauchshandlungen, die sich gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder richten, und fordert alle Staaten und anderen Parteien bewaffneter Konflikte, die solche Praktiken anwenden, mit Nachdruck auf, sie zu beenden;

36. *fordert* die Staaten *auf*,

a) anlässlich der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten²¹ das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften ge-

²⁰ Resolution 55/25, Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 2005 II S. 954, 995; öBGBL. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 2004 II S. 1354; LGBL. 2005 Nr. 26; öBGBL. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

genüber dem in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens genannten Alter anzuheben, eingedenk dessen, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben, und Schutzbestimmungen zu beschließen, um zu gewährleisten, dass eine solche Einziehung ohne Zwang oder Nötigung erfolgt;

b) alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Demobilisierung und wirksame Entwaffnung in bewaffneten Konflikten eingesetzter Kinder sicherzustellen, und wirksame Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft durchzuführen, insbesondere durch Bildungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der Rechte und der besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten von Mädchen;

c) dafür zu sorgen, dass rechtzeitig ausreichende Finanzmittel für Maßnahmen zur Rehabilitation und Wiedereingliederung aller Kinder, die mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbunden sind, bereitgestellt werden, insbesondere zur Unterstützung nationaler Initiativen, um derartige Maßnahmen auf eine langfristige Grundlage stellen zu können;

d) die Mitwirkung junger Menschen an Aktivitäten zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu fördern, namentlich an Aussöhnungs- und Friedenskonsolidierungs- und Friedensschaffungsprogrammen und Kindernetzwerken;

e) von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder insbesondere vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949²², rasch wirksame humanitäre Hilfe erhalten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die für Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, unter anderem über den Internationalen Strafgerichtshof;

f) im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen mit Vorrang alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen, im Gegensatz zu den Streitkräften eines Staates, zu verhindern, namentlich durch die Einleitung von Politiken, die die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten nicht dulden, sowie der erforderlichen rechtlichen Schritte, um solche Praktiken zu verbieten und unter Strafe zu stellen;

37. *begrüßt* die wertvolle Arbeit des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und sieht den Ergebnissen der Aktualisierung der Prinzipien von Kapstadt über Kindersoldaten mit Interesse entgegen;

38. *bekräftigt* die wesentliche Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls von Kindern, einschließlich von bewaffneten Konflikten betroffener Kinder, und stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Gewährleistung des Schutzes von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, eine zunehmend wichtige Rolle spielt;

39. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den in Bezug auf die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 unternommenen Schritten sowie von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den in der genannten Resolution geforderten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte einzurichten, unter Einbeziehung der Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich auf Landesebene, und in Zusammen-

²² Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

arbeit mit ihnen, sowie von der Arbeit, die von den Kinderschutz-Beratern der Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen geleistet wird;

40. *begrüßt* die Ernennung von Frau Radhika Coomaraswamy zur Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 51/77 vom 12. Dezember 1996 und 60/231 und anerkennt die Fortschritte, die seit der Festlegung des Mandats des Sonderbeauftragten, das mit Resolution 60/231 verlängert wurde, erzielt worden sind;

41. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Sonderbeauftragten²³;

III

Kinder und Armut

42. *erklärt erneut*, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung ist, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und dass sie insbesondere für die Entwicklungsländer eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und stellt fest, dass chronische Armut nach wie vor das größte Hindernis ist, das sich der Deckung der Bedürfnisse von Kindern und dem Schutz und der Förderung ihrer Rechte entgegenstellt, und dass daher dringend nationale und internationale Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu bekämpfen;

43. *ist sich dessen bewusst*, dass die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen in vielen Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit und die am schwersten betroffene Gruppe stellen, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern und in Afrika südlich der Sahara;

44. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die wachsende Ungleichheit innerhalb der Länder eine große Herausforderung bei der Armutsbekämpfung darstellt und vor allem diejenigen Menschen davon betroffen sind, die in Ländern mit mittlerem Einkommen leben, und betont die Notwendigkeit, diese Länder bei ihren Entwicklungsanstrengungen zu unterstützen;

45. *bekräftigt*, dass Demokratie, Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die uneingeschränkte und effektive Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und zur Beseitigung der extremen Armut beitragen;

46. *stellt fest*, dass es in Armut lebenden Kindern an Nahrung, Wasser und sanitären Einrichtungen mangelt, dass sie keinen Zugang zu einer gesundheitlichen Grundversorgung, Wohnraum, Bildung, Partizipation und Schutz haben und dass ein solch gravierender Mangel an Gütern und Dienstleistungen zwar für jeden Menschen schmerzlich, für Kinder jedoch besonders bedrohlich und schädlich ist und ihnen die Fähigkeit nimmt, ihre Rechte zu genießen, ihr Potenzial voll zu entfalten und als vollwertige Mitglieder am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben;

47. *verweist nachdrücklich* auf die ausschlaggebende Rolle, die der schulischen und außerschulischen Bildung, insbesondere der Grundbildung und der Berufsausbildung, vor allem für Mädchen, bei der Befähigung der in Armut lebenden Menschen zur Selbsthilfe zukommt, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die Bedeutung der „Bildung für alle“-Programme und die Notwendigkeit, die Kluft zwischen schulischer und außerschulischer Bildung zu überbrücken und dabei zu berücksichtigen, dass die Qualität der Bildungsdienstleistungen gewährleistet werden muss;

²³ A/61/275 und Corr.1.

48. *ist sich dessen bewusst*, welche verheerenden Auswirkungen HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Infektions- und ansteckende Krankheiten in allen Regionen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und in Afrika südlich der Sahara, auf die menschliche Entwicklung, das Wirtschaftswachstum, die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Armutsbeseitigung haben, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, der Verhütung und Bekämpfung dieser Krankheiten dringend Vorrang einzuräumen;

49. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass es für Länder schwierig ist, sich zu entwickeln, wenn die dort aufwachsenden Kinder unter Mangelernährung, schlechter Bildung und Krankheiten leiden, da diese Faktoren dazu beitragen können, dass sich der Kreis der Armut von Generation zu Generation fortpflanzt;

50. *bekräftigt*, dass jeder einzelne Staat die Hauptverantwortung für die Schaffung eines Umfelds trägt, das der Sicherung des Wohls der Kinder förderlich ist und in dem die Rechte eines jeden Kindes gefördert und geachtet werden;

51. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, Unterstützungsmaßnahmen und Energien zu mobilisieren, um die Armut im Einklang mit den nationalen Plänen und Strategien und im Benehmen mit den Regierungen zu bekämpfen, und dabei einen integrierten und mehrdimensionalen Ansatz zu verfolgen, der sich auf die Rechte und das Wohl der Kinder stützt;

52. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, soweit angebracht,

a) die internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Rechte und das Wohl des Kindes und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in die nationalen Entwicklungsstrategien und -pläne einzubinden, namentlich in die Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, soweit vorhanden, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Entwicklungsländer bei der Umsetzung dieser Entwicklungsstrategien und -pläne auch weiterhin zu unterstützen;

b) eine kontinuierliche Betreuung während der Schwangerschaft und der gesamten Kindheit sicherzustellen, in der Erkenntnis, dass die Gesundheit der Mutter, des Neugeborenen und des Kindes untrennbar miteinander verflochten sind und dass die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele auf einem nachdrücklichen Bekenntnis zu den Rechten von Frauen, Kindern und Jugendlichen fußen muss;

c) energisch darauf hinarbeiten, dass auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Verbesserung der kindlichen Gesundheit, zur Förderung der vorgeburtlichen Betreuung und zur Senkung der Säuglings- und Kindersterblichkeit in allen Ländern und allen Bevölkerungsgruppen ergriffen werden;

d) eine nationale Präventions- und Behandlungsstrategie zur wirksamen Bekämpfung des Problems der Scheidenfisteln zu entwickeln sowie einen multisektoralen, umfassenden und integrierten Ansatz zu erarbeiten, damit diesem Problem und der damit verbundenen Morbidität mit dauerhaften und sinnvollen Lösungen begegnet werden kann;

e) in allen Gemeinwesen die Versorgung aller Kinder mit sauberem Wasser sowie den allgemeinen Zugang zu sanitärer Grundversorgung zu fördern;

f) alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von Hunger, Mangelernährung und Hungersnöten zu ergreifen;

g) die erforderlichen zusätzlichen Mittel aus allen Quellen der Entwicklungsfinanzierung zu mobilisieren, einschließlich innerstaatlicher Ressourcen, internationaler Investitionsströme, der öffentlichen Entwicklungshilfe und der Erleichterung der Auslandsschuldenlast, und sich auf ein universales, offenes, gerechtes, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes globales Handelssystem zu verpflichten, um die Entwicklung weltweit zu fördern und so das Wohl der schwächsten Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Kinder, sicherzustellen;

Folgemaßnahmen

53. *beschließt,*

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes² und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die erzielten Fortschritte und die im Rahmen der Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) den unabhängigen Experten für die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder zu bitten, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, dem Ausschuss für die Rechte des Kindes und dem Menschenrechtsrat, sowie mit Regionalorganisationen, nationalen Institutionen und der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die weite Verbreitung der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder¹⁸ zu fördern, die wirksame Weiterverfolgung ihrer Empfehlungen im ersten Jahr im Rahmen eines integrierten Ansatzes zu unterstützen, der die Dimensionen der öffentlichen Gesundheit, der Bildung, des Kinderschutzes und der Menschenrechte miteinander verknüpft, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die in der ersten Weiterverfolgungsphase erzielten Fortschritte vorzulegen und einen Ausblick auf die für weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen in der Studie erforderliche Strategie zu geben;

d) den Vorsitzenden des Ausschusses für die Rechte des Kindes erneut zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und dadurch die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

e) auf der 2007 abzuhaltenden Gedenksitzung des Plenums, die der Weiterverfolgung der Ergebnisse der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung gewidmet werden soll, besondere Aufmerksamkeit auf den Schutz und die Rechte der in Armut lebenden Kinder zu richten;

f) diese Frage auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte des Kindes“ weiter zu behandeln und Abschnitt III der Resolution über die Rechte des Kindes dem Thema „Gewalt gegen Kinder“ zu widmen.

*81. Plenarsitzung
19. Dezember 2006*